Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Sonntag, den 20 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 1 Thermidor VIII.

Gesetzgebung. Senat, 8. Juli. (Fortsetzung.)

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über die Haustrer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Bollz. Ausschuß bevollmächtigt, für dieses Jahr in den benden italienischen Cantonen dieienigen Auslagen zu entheben, welche für die Lage dieser Cantone die zweckmäßigsten scheinen!

Muret. Man spricht nur zu viel von einem Plan, ber vorhanden ist Zehnden und Bodenzinse wieder her. suftellen; ich sehe einen solchen Plan, wann er existirt, für frenheitsmorderisch und die Rube des Vaterlands gefährdend an: 3ch spreche nicht von einer gleichmäßig über gang helvetien vertheilten Territorialabgabe, zu ber ich im Gegentheil febr geneigt bin, fondern bon ber ungleichen und bochst druckenden Abgabe der Behn. ben; fie in den italienischen Cantonen auch nur fur ein Jahr herstellen, mußte nothwendig alle andern Cantone in Besorgnif und Unruhe versetzen: die Con-Aitution und das Gesetz wurden dadurch verlegt. 3ch weiß zwar wohl, daß die Grundsätze auch dießmal nicht siegen werden, wie es leider zeither so oft der Fall ist: demunerachtet werde ich es stets wiederholen, die Gesetzgebung kann nicht Berrichtungen, die ihr jutommen, der Bollziehung übertragen, wie der gegenwärtige Beschluß es thut, den ich verwerffe und dafür von der Vollziehung den Plan einer provisoris schen Naturalauflage für die 2 Cantone munsche.

Rubli kann fich nicht vorstellen, daß der Beschluß im Sinn der Glieder des groffen Raths wirklich abgefaßt sep: derselbe unterwirft die Burger der Cantone

Lauis und Bellinzona ber vollständigsten Willeur ber Bollziehung: wenn diese Cantone so herzliche Lust has ben die Zehnden zu zahlen, so mögen sie es thun ohne ein Gesetz; aber es scheint, nur der Clerus wunsche es so sehr. Er verwirft den Beschluß.

Uffer i. Muret fpricht von einem Plane, ber vorhanden senn soll, Zehnden und Bodenzinse wieder einzuführen: ich denke es existieren solcher Plane mehr als einer und wir dürffen uns darüber wahrhaftig nicht Wenn man fich in einer groffen Berlegens heit befindet, fo fpurt man den Quellen nach, die darein versezten und man sucht Mittel auf, die daraus retten fonnen. Meun Zehntheile der Ration, feben das unbefonnene Gefet über Zehnden und Bodenzinse, als die hauptquelle des jammerlichen Buftande unfrer Finangen an: was ift naturlicher, als daß der Entwurffe zu Wiederherstellung jener Ginkommensquellen viele ju Stande fommen. Man fagt : der gute Bur. ger und der die Republik will, soll auch ihre Gesetze wollen, und nicht fich immer und immer wieder, gegen bestehende Gesetze erheben. . . Der gute Burger gehorcht allerdings den Gesetzen und ehrt sie — doch giebt es etwas, bas er hoher ehrt . . . ein Befet, bas die Natur felbst in bes Menschen Bruft pflangte, deffen Stimme man betauben, aber nicht unterdrucken fann: das ewige Recht, das am Ende über alles Unrecht den Sieg erficht. Guer Geset ift ungerecht u.wie sehr Ihr auch entgegnen möget, früher oder später mußt Ihr davon zurucktommen: Ihr mußt, nicht das ehmalige Zehndenspstem wieder einführen, aber Ihr muft eine gerechte Loskaufweise festsetzen, burch die allein der Zehndpflichtige feiner Schuld kann entladen werden. — Doch hievon ist die Rede jezt nicht: der Borschlag in den italienischen Cantonen dieses Jahr den Zehnden zu entheben, bangt mit keinem andern

Plane zusammen, ausser mit demienigen, alles das ju thun, mas ju Rettung Diefer unglucklichen Cantone gethan werden fann, and durch die dringenoften Umftande geboten wird : die leichtefte, Die einfachste, Die jest einzig mögliche, die von Riemand bestrittene 216. gabe, foll enthoben und dadurch die Fortdauer der wichtigsten Unstalten in jenen Gegenden möglich gemacht werden. Mun fagt man und, es follte vielmehr die Bollziehung den Entwurf einer provisorischen Territorialabgabe für jene 2 Cantone den Geseggebern zur Pruffung vorlegen: was heißt das anders als: es foll auch hier bie einzige Zeit, wo die Enthebung moglich ift, die Zeit der Erndte verfaumt, und es follen ftatt reeller Silfe, ben Silflofen Plane gefandt werden. Man fagt: der Beschluf überträgt der Bollziehung constitutionswidrige Vollmachten; und wer fagt uns diefes? eben die fagen es, die voriges Jahr nicht über einige Auflagebestimmungen in einer verarmten Gegend, aber über die Frenheit und Sicherheit aller helvetischen Burger unbeschränfte Bollmachten der Bollgiehung ertheilten!... Ihr konnt nicht anstehen einen Beschluß angunehmen, beffen Bermerffung fur eine Begend, Die wir zu unterftuten auffer Stande find, von den tranrigften Kolgen fenn mußte.

Rubli. Wenn wir wunschen, daß ber Beschluß anders abgefast mare, so sollen wir nicht durch Bustrauen uns verleiten lassen ihn anzunehmen. Er verslangt den Namensaufruf benm Abstimmen.

Lafte chere verlangt eine Commission. — Man könnte weit besser die Bollziehung bevollmächtigen, in den benden Cantonen die dekretierten Austagen in Natura zu beziehen.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten und besteht aus ben B. Cart, Frasca und Stammmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Groffer Rath, 11. Juni.

Dim mermann. Wir haben eine lange Erfahrung, daß wir mit dem Abschaffen sehr schnell sind, hingegen mit dem Wiederorganisseren langsam; dieß soll uns vorsichtig machen und daher hatte ich gewünscht, daß uns die Commission eine zweckmäßige Beschränkung statt einer Aushebung vorgeschlagen hatte. Dem Sigenthumsrecht ist der Blutzug so wenig zuwider als das Erdrecht: durch den Blutzug wird der

Werth der Buter erhöht fatt vermindert, weil fich ber Kaufer durch einen farten Preis vor dem Bug gu fichern fucht: die Prozesse werden nicht durch den Blutzug, sondern durch die ausgedehnten Bedingungen deffelben veranlagt. Unfer Fremdengefet ift fo liberat, daß wir ohne den Blutzug Gefahr laufen, daß viele Familien durch fich einkaufende Fremde, zulezt ihres liegenden Eigenthums in ihrem Baterland beraubt mer-Die Rothwendigkeit des Blutzuge, um augenben. blidlichen Feindschaften in den Familien feine ewig daurende Wirkungen zu geben, ift auffallend. Aufhebung von nachtheiligen Berkaufen durch Gefete, von der Graf sprach, hat zu viele Schwierigkeiten, um in der gehörigen Ausdehnung angewandt zu werden, und wurde mehr Prozesse als der Blutzug verursachen: endlich lagt und bedenken, daß die Baterlandeliebe der meiften Burger in der Anhanglichkeit an den vas terlichen Beerd und die Begend besteht, in ber man geboren und erzogen ift; warum follten wir Diefes fo natürliche Gefühl zerftoren und badurch unferm Natios nalcharafter einen nicht zu berechnenden nachtheiligen Stoß geben? Ich stimme fur Buruchweisung an die Commision.

Gecretan. Alles was ich hörte, ift eher eine Verwicklung der Materie als eine grundliche Biderlegung unfrer Grundfate. Belch ein Eigenthumsrecht grundet den Blutzug? Warum hat er nicht benm Berkauf meines Pferds wie meines Grundstucks flatt? Rein Recht hat man und aufstellen konnen; und daß der Chikanengeist, der sich benm Blutzug aussere, fich nach Aufhebung desselben doch noch auffern werde, ist eine seltsame und nicht bewiesene Behauprung. Wenn man die poetischen Ideen der Liebe für vaterliche Butte u. f. w. in Unschlag bringen will, fo mußte man dieselben auch zu Wiederherstellung der Rideicommiffen, Erstgeburten u. f. w. ausdehnen: ubrigens if es nicht der eigentliche Bauer, der sein vaterliches Reld verkauft; er behalt es und bebaute, und uberlieferts wieder feinem Goln. Ber verfauft bann hauptsächlich liegende Brunde? Die Städter, welche bald von allem, felbst von der schönen Ratur überdrußig find: behalten wir das Blutzugrecht ben, fo wird die liebe Familie das Landgut des überdrußigen Betters an fich ziehen, und ohne dieses Recht wurde daffelbe in die Bande mehrerer Landhewohner tommen, die daffelbe zweckmäßiger benuten tonnten. Diese Gi= cherung der Einregistrierung, Die man und aufstellt, ware nachtheiliger als die etwelche Verringerung des Einkommens des Staats; besonders aber last uns bedenken, was Graf sagte: mit welchem Recht wollte man in einer Gegend, die dieses abscheüliche Recht nicht kennt, dasselbe einführen? Was die Käuse im Rausch oder durch Betrug betrift, so kann auf ganz andere und zweckmäßigere Art diesen zuvorgekommen werden in dem Civilgesezbuch; die Misbräuche sollen abgeschaft werden da wo sie sich sinden, die neuen organischen Gesetze aber müssen mit Sorgfalt und Ueberlegung entworfen werden: last uns also das uns glückbewirkende Blutzugrecht sogleich ausheben.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Aus einem Briefe, Paris 6. Juli.

Rubns Schrift hat zum einzigen Augenmert, ber Nation Rraft und Respect von Aussen zu verschaffen, und die Unabhängigkeit fest zu sichern, durch innere Rraft ber Burgereinrichtung. Unftreitig muß biefes der einzige Sauptgefichtepunkt fenn, unter dem fich als les bengen muß. Die Borfchlage der Befetgeber find nicht hinreichend, wenn die Genehmigung von dem Eroberer abhangt; alfo, geben politische Plane den Ent würfen des Gefengebers vorher, weil nur dann, wenn jene ausgeführt find, Die Mation in die Lage gesett wird, jeden gut erkannten gesetzgeberischen Entwurf ben fich einzuführen, ohne dazu um Erlaubnig bitten ju muffen. Ruhn hat alles geleistet, was möglich ift, und ich glaube, daß die meiften Lefer feiner Meinung werden muffen. Unabhangigfeit ber Mation ift bas bochfte Befet und diefem muffen ohne Widerrede, wenn es nicht anders fenn konnte, politische Brundfate auf. geopfert merden. Er zeugt nichts fo febr von Mittel mäffigfeit und Pedanteren, als richtige und mabre Grundfage in der prattischen Welt, in allen Fallen fireng ansführen zu wollen. Es giebt feinen Grundfat, der nicht ben ber Anwendung Modifikationen leidet, le nach den Umftanden, Objekten und Zeiten. Ich gebe also gerne ju, daß, wo nur durch strenge Einheit die Unabhängigkeit erhalten werden kann, fodera. tive Verfassung, obgleich für den lezten Zweck der mensch : und burgerlichen Gesellschaft am gunftigsten, doch ben Seite gesetzt werden muß. Ob aber dief der Fall ben Ihrer Nation sen, davon bin ich noch nicht überzeugt, und bierüber hat mir Ruhn nicht Genuge geleistet. Manche seiner Satze halten nicht Stich. Er fagt, lede Foderativverfaffung tragt ben Reim ibs rer Zerftorung in fich. Dies gielt von allen Berfaffungen, und ich behaupte, daß feine Berfaffung den Reim eis ner ploglichen Zerftorung immer fo reif in fich trage, als die der Einheit. 2Bas im Git der hochsten Autoritaten von einer handvoll Menschen durchgesett wird, ift Gefet für ein unermefliches Land. Nichts in ber Welt fest diesem unaussprechlichen Uebel Schranken, als Foderativ = Verfassung; nichts in der Welt fichere die Rechte der menschlichen Gesellschaft so febr, als Foderativ : Verfaffung ; nichts fichert Saab , Gut und Blut einer Nation, als Foderativ : Verfassung; nichts giebt der größt möglichsten Menge ber Burger so viel Selbsthätigkeit, nichts zwingt die Menschen, ihre Pfliche ten als offentliche Beamten aufs heiligste zu beobachs ten so sehr, als Foderativ : Verfassung; nichts steuert nach einem gangen Beere von Uebefn fo machtig, als Foderatio Derfaffung. Alles was Ruhn zur Beftatigung feines Sates anführt, ift nicht fireng beweis fend. Die ehemalige Verfaffung Der Schweiz, wo 13 fouveraine Staaten in Verbindung fanden, tann zu feinem Beifpiel ben Diefer Untersuchung Dienen, und alle Phanomene, die sich da oder ben abnlichen Stads ten ergeben haben, konnen nicht benuft werden, unt gegen Foderativ : Verfassung zu sprechen. Wenn ich oder andere von dieser Verfassung sprechen, so kann nie von souverainen Theilen die Rede senn; dem dieg ist gang etwas anders, als was ich im Geficht habe.

Berbindung von gang unabhangigen Staaten erzeugt Wirkung und Phanomene in dem Geist der Burger, die durchaus verschieden find von denen einer Foderas tiv . Verfaffung , ohne Souverainitat der einzeln Theile. Und dem ungeachtet, obgleich ein folcher Bund von unabhängigen Staaten die allerschlechteste Combinason unter der Foderativ : Verfassung ift, so beweisen doch die Kriege der Schweizerkantone im 14ten und 15ten Jahrhundert, der Krieg der Staaten Hollands gegen Spanien, der Krieg der Staaten Mordamerita's bins langlich, daß felbst diese Roderatio. Bunde, die größte Rraft befigen, ihre Unabhangigkeit nicht bloß zu behaupten, sondern gegen alle Bemuhung der machtigften Feinde ju grunden. Der Ruhm und der Respett, den die Schweizer in Europa für sich gruns deten, wovon ihre Enkel seit Jahrhunderten sich ges nahrt haben, ward unter dieser schlechten Foderatios Berfaffung erworben. Die Schweiz ift in unsern Tas gen gefallen : aber Benedig, ohne eine Roderativ-Berfassung, stark durch 5,000,000 Unterthanen, und durch